

Am Schlusse dieses Bandes befindet sich ein „Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben“, in dem die meisten Bände der jetzt über 240 Nummern umfassenden

Suttentagschen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

sowie größere und kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungssammlungen und Zeitschriften verzeichnet sind.

Suttentagsche Sammlung
Nr. 37 Deutscher Reichsgesetze Nr. 37
Kommentare und erläuterte Textausgaben

Gesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb

vom 7. Juni 1909

In der Fassung vom 9. März 1932

Kurzer Kommentar für Praxis und Studium

Neunte,
durchgearbeitete und wesentlich ergänzte Auflage

der erläuterten Textausgabe von

Justizrat Dr. Albert Pinner und Dr. Alexander Elster

von

Dr. Alexander Elster

Berlin



Berlin und Leipzig 1932

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Suttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

അർദ്ധ-അ. 21 1 037

Vorwort zur achten Auflage.

Die Bedeutung des unlauteren Wettbewerbes ist wie seine Bekämpfung im Laufe der Zeit wesentlich größer, die wissenschaftliche Behandlung eindringender, die Rechtsprechung umfassender geworden. In der 1. bis 3. Auflage dieser kurzen Kommentierung des Wettbewerbsgesetzes aus der Feder des Regierungsrats Stephan fand namentlich die geschichtliche Einleitung lebhaftes Interesse. Justizrat Pinner, der die 4. bis 6. Auflage nach Verabschiedung des Gesetzes von 1909 mit hervorragender Sachkenntnis bearbeitete, behielt jene für die Entwicklung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes interessante Darstellung bei und gab eine eigene, in knappem Rahmen juristisch wertvolle Kommentierung des Gesetzes. Die 7. Auflage, die ich bearbeitete, hielt noch an der Gestaltung des Büchleins im wesentlichen fest und ergänzte sie nur in Einzelheiten. Die stark gewachsene Bedeutung des unlauteren Wettbewerbes und seiner rechtlichen Bekämpfung erforderte unter Beibehaltung der bisher als willkommen erwiesenen Darlegungen jetzt eine Erweiterung der kommentierenden Bearbeitung, namentlich unter Berücksichtigung der Streitfragen und der Rechtsätze der reichsgerichtlichen Judikatur. So wurde wie bisher auch in dieser neuen Auflage auf die Berücksichtigung der Entscheidungen der höheren Gerichte und auf die rechtstheoretischen Grundlagen des Wettbewerbschutzes besonderes Gewicht gelegt, die Ausführung im einzelnen eingehender gestaltet,

um — wenn auch in möglichst kurzer Form — in den Geist dieses Gesetzes einzuführen und auf die auftauchenden Fragen begründete Antworten zu geben. Ohne den Aufgaben eines großen Kommentars gerecht werden zu wollen, wurde hier in kleinerem Rahmen auf systematisches Verständnis des Gesetzes, nicht nur in der Einleitung (S. 34 ff.), sondern auch in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, Wert gelegt, um das Büchlein sowohl für das Studium des Gesetzes wie für jeden Ratsuchenden in der Praxis in Anbetracht der heutigen Anforderungen möglichst brauchbar zu erhalten.

Juli 1927.

Alexander Elster.

Vorwort zur neunten Auflage.

Der Weg, den die 8. Auflage beschritt, ist weiter gegangen worden. Allerlei Fragen beanspruchen neue Stellungnahme. Der Grundgedanke ist der gleiche geblieben: auf den rechtsetzischen Gehalt des Wettbewerbsrechts, den das Reichsgericht (RGZ. 134, 350) als grundlegend berechtigt anerkennt, ist wie bisher Gewicht gelegt. Die wesentlichen Neuerungen, insbesondere nach der Verordnung vom 9. März 1932 — Zugabewesen, Ausverkäufe, Geheimnisverrat —, sind im Zusammenhang erläutert.

April 1932.

Alexander Elster.

um — wenn auch in möglichst kurzer Form — in den Geist dieses Gesetzes einzuführen und auf die auftauchenden Fragen begründete Antworten zu geben. Ohne den Aufgaben eines großen Kommentars gerecht werden zu wollen, wurde hier in kleinerem Rahmen auf systematisches Verständnis des Gesetzes, nicht nur in der Einleitung (S. 34 ff.), sondern auch in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, Wert gelegt, um das Büchlein sowohl für das Studium des Gesetzes wie für jeden Ratsuchenden in der Praxis in Anbetracht der heutigen Anforderungen möglichst brauchbar zu erhalten.

Juli 1927.

Alexander Elster.

Vorwort zur neunten Auflage.

Der Weg, den die 8. Auflage beschritt, ist weiter gegangen worden. Allerlei Fragen beanspruchen neue Stellungnahme. Der Grundgedanke ist der gleiche geblieben: auf den rechtsethischen Gehalt des Wettbewerbsrechts, den das Reichsgericht (RGZ. 134, 350) als grundlegend berechtigt anerkennt, ist wie bisher Gewicht gelegt. Die wesentlichen Neuerungen, insbesondere nach der Verordnung vom 9. März 1932 — Zugabewesen, Ausverkäufe, Geheimnisverrat —, sind im Zusammenhang erläutert.

April 1932.

Alexander Elster.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Text des Gesetzes	17

Systematische Einleitung:

Die gesetzgeberische Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

1. Was ist unlauterer Wettbewerb?	34
2. Entwicklung der Bekämpfungsmaßnahmen bis zum deutschen Gesetz von 1909.	36
a) bis zum Erlaß des Gesetzes von 1896	36
b) die wichtigsten Grundsätze des Gesetzes von 1896	43
c) Kodifizierung des Gesetzes von 1909	49
3. Kurze Übersicht über den Inhalt des geltenden Gesetzes	51
4. Grundlegende Gesichtspunkte bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	55
5. Reformbedürftigkeit des Gesetzes?	67
6. Ausländisches und internationales Recht	72

Das Gesetz mit Erläuterungen.

§ 1. Generalklausel	77
I. Allgemeiner Sinn des § 1 (Generalklausel)	79
1. Entstehung der Bestimmung	79
2. Umfang der Bedeutung der General- klausel	80
3. Ergänzung der anderen Paragraphen des UWG.	81
4. Verhältnis zum Warenzeichenrecht	82

	Seite
5. Verhältnis zum Urheberrecht	85
6. Verhältnis zum Kunstschutrecht . . .	86
7. Übertragung und Spezialisierung des § 826 BGB. auf Wettbewerbsfälle .	88
II. Sittenwidrige Handlung	89
8. Begriff der Sittenwidrigkeit	89
9. Merkmale des sittenwidrigen Geschäfts	91
10. Besonderheiten des kaufmännischen Handelns	92
11. Wettbewerbliche Sittenwidrigkeit . .	93
III. Im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs	95
12. Der Wettbewerbszweck	95
13. Der Zweck des Wettbewerbsgesetzes.	96
14. Begriff des Geschäftlichen	97
IV. Einzelne Fälle als Beispiele und Richtlinien	98
15. Gruppe der Ausnutzung fremder Arbeit	98
16. Gruppe der Irreführung und Ver- wechslungsgefahr	101
17. Andere, nicht so fest umschriebene Gruppen	104
V. Die Abwehr (Unterlassungs- und Schadenersatzklage)	109
18. Unterlassungsanspruch	109
19. Schadenersatzanspruch	111
§ 2. Definition von Waren und Leistungen . . .	112
1. Waren	112
2. Leistungen	112
3. Interessen	113
§ 3. Unlautere Anpreisung I	113
I. Unrichtige Angaben	114
1. Der Grundsatz der Wahrhaftigkeit im Wettbewerb	114
2. Was ist Unwahrheit und Unrichtigkeit?	115
3. „Angaben“	118

	Seite
II. Eignung zum „Anschein eines besonders günstigen Angebots“	119
4. Anschein	119
5. Eignung	121
6. Besonders günstiges Angebot. . . .	122
III. Mittel der Angabe.	122
7. Öffentliche Bekanntmachung	122
8. Mitteilungen an einen größeren Kreis von Personen	123
IV. Gegenstand der Angabe.	124
9. Geschäftliche Verhältnisse	124
10. Beschaffenheit der Waren	125
11. Ursprung	127
12. Herstellungsart	127
13. Preisbemessung.	127
14. Art des Bezuges	129
15. Bezugsquelle	129
16. Besitz von Auszeichnungen	130
17. Anlaß und Zweck des Verkaufs . .	132
18. Menge der Vorräte	132
V. Rechtsfolgen	132
19. Klage auf Unterlassung und Schadenersatz	132
§ 4. Unlautere Anpreisung II	133
1. Verhältnis des § 4 zum § 3	134
2. Absicht des unlauteren Wettbewerbs	134
3. Wissentlichkeit der falschen Angaben	136
4. Rechtsfolgen	137
5. Angestellter und Beauftragter	138
§ 5. Unlautere Anpreisung III	138
I. Inhalt des § 5	139
1. Entstehung und Bedeutung des § 5	139
2. Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen	139
II. Das Problem der Herkunftsbearbeitungen.	140
3. Herkunftsbearbeitung gegen Gattungsnamen	140
4. Bier- und Weinnamen insbesondere Weingeseß	141
	142

	Seite
§ 6. Ausverkauf „aus Konkursmasse“	145
1. Bedeutung der §§ 6—10 über Ausverläufe und dergl.	145
2. Verbot der Beziehung auf die Herkunft trotz ihrer Wahrheit	146
3. Rechtsfolgen	147
§ 7. Echter Ausverkauf	148
1. Neufassung der Bestimmungen durch die Verordnung vom 9. März 1932	149
2. Rechtsbegriff des Ausverkaufs	152
3. Die drei Ausverkaufsgründe	154
4. Sperrfrist bis zu erneuter Geschäftstätigkeit	157
§ 7 a. Räumungsverlauf	159
1. Wesen des Räumungsverlaufs	160
2. Angabe des Grundes	160
3. Begrenzung der Warengattung	163
§ 7 b. Verwaltungsrechtliche Vorschriften	164
1. Anzeige bei der Behörde	165
2. Einreichung eines Verzeichnisses	167
3. Unterfügungsrecht der Behörde	168
4. Muster einer Ausverkaufsordnung	169
5. Anhören der Berufsvertretungen	170
§ 8. Besondere Straftatbestände des Ausverkaufs	171
1. Vorschieben und Nachschieben von Waren	171
2. Umgehung der Sperrfrist des § 7 Abs. 4	173
§ 9. Saison- und Inventurverkäufe	173
1. Das Recht der Saison- und Inventurverkäufe	174
2. Sonderveranstaltungen	177
3. Arbeitsrechtliches	181
§ 10. Straf bare Verfüge gegen §§ 7, 7 a, 7 b und 9	181

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 11. Mengenangaben auf Packungen und Gefäßen	182
1. Zweck der Vorschrift	183
2. Bisher ergangene Bestimmungen . .	183
A. Schankgefäße	183
B. Garn	184
C. Kerzen	185
D. Tafelschokolade	186
E. Seidenbänder	187
3. Rechtsfolgen	188
§ 12. Angestelltenbestellung	189
1. Schmiergelberverbot	189
2. Bestandteile des Tatbestandes . . .	190
3. Unlauteres Verhalten	192
4. Rechtsfolgen	194
§ 13. Klage auf Unterlassung und Schadenersatz . .	194
1. Bedeutung des § 13	195
2. Unterlassungsklage	196
3. Aktivlegitimation	197
4. Schadenersatzpflicht	199
5. Haftung des Prinzipals für Angestellte	200
§ 14. Betriebs- und Kreditshädigung I	201
1. Wettbewerbsverstöße gegen bestimmte Personen	202
2. Betriebs- und Kreditshädigung . . .	203
3. Bestandteile des Tatbestandes . . .	204
4. Behauptung und Verbreitung nicht erweislich wahrer Tatsachen	205
5. Rechtsfolgen	208
6. Vertrauliche Mitteilungen (insbeson- dere von Austunfteien)	209
7. Haftung des Prinzipals für Angestellte	211
§ 15. Betriebs- und Kreditshädigung II	211
1. Verhältnis des § 15 zum § 14 . . .	212
2. Der strafrechtliche Tatbestand . . .	212
3. Rechtsfolgen	213
4. Angestellter und Beauftragter . . .	214

	Seite
§ 16. Firmen- und Namenmißbrauch	214
I. Bedeutung des § 16	215
1. Stellung zum unlauteren Wettbewerb	215
2. Anwendungsfälle	218
3. Tatbestandsmerkmale	218
II. Namen- und Firmenmißbrauch	220
4. Namen- und Firmenrecht	220
5. Besonderheiten des Firmenrechts	224
6. Verwechslungsgefahr	226
7. Befugter Gebrauch des Anderen	229
III. Mißbrauch besonderer Bezeichnungen und Kennzeichnungen	231
8. Titelschutz	231
9. Bezeichnung und Kennzeichnung eines Erwerbsgeschäfts	239
10. Verhältnis zum Warenzeichenrecht	242
IV. Rechtsfolgen	244
11. Unterlassungs- und Schadenersatzklage	244
12. Haftung für Angestellte und Beauftragte	245
§ 17. Verletzung von Geheimnissen I.	245
1. Inhalt der §§ 17—20 a	247
2. Die Novelle vom 9. März 1932	247
3. Antragsdelikt	253
I. Geheimnisverrat des Angestellten	253
4. Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses und der soziale (arbeitsrechtliche) Interessengegensatz	253
5. Angestellter, Arbeiter und Lehrling	257
6. Anvertrauen und Zugänglichmachen	258
7. Geheimhaltung während des Dienstverhältnisses	260
8. Der Empfänger der geheimen Mitteilung	262
9. Wettbewerbszweck, Eigennutz, Schädigungsabsicht	263
10. Auslandsverrat	265

	Seite
II. Geheimnisverrat eines Dritten	265
11. Erlangung durch gesetz- oder sitten- widrige Handlung	265
12. Unbefugte Wertverwertung	266
§ 18. Verletzung von Geheimnissen II	267
1. Zweck der Bestimmung	267
2. Tatbestandsmerkmale	268
§ 19. Verletzung von Geheimnissen III	269
1. Bedeutung des § 19	269
2. Die Ansprüche	269
§ 20. Verletzung von Geheimnissen IV	269
1. Verleiten und Verleitungsversuch, Annahme eines Anerbietens, Sich- Erbieten und Bereiterklären	270
2. Wettbewerbszweck und Eigennuß	271
§ 20 a. Geheimnisverrat V (im Ausland begangene Straftat)	272
§ 21. Verjährung	273
1. Letzter Abschnitt des Gesetzes	273
2. Die Verjährung des § 21	273
3. Verjährung des Schadenersatz- anspruchs	275
4. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung	275
§ 22. Strafverfolgung	276
1. Neufassung des § 22	276
2. Antragsdelikte	277
3. Privatklage	278
4. Öffentliche Klage	279
§ 23. Urteilsbekanntmachung	280
1. Urteilsbekanntmachung bei strafrecht- licher Beurteilung	281
2. Urteilsbekanntmachung bei Frei- sprechung	281
3. Urteilsbekanntmachung im Zivil- prozeß	282
4. Private Veröffentlichung des Urteils	283

	Seite
§ 24. Ortliche Zuständigkeit	283
1. Ortliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)	283
2. Gewerbliche Niederlassung und Wohnsitz	285
§ 25. Einstweilige Verfügungen	285
1. Einstweilige Verfügung zur Sicherung der Ansprüche	285
2. Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen	286
§ 26. Buße	288
1. Die Buße	288
2. Das Verlangen nach Buße	289
3. Der Verletzte	289
§ 27. Sachliche Zuständigkeit	290
1. Sachliche Zuständigkeit	290
2. Wert des Streitgegenstandes	291
§ 27 a. Einigungsämter	291
1. Zweck der neuen Bestimmung	293
2. Zuständigkeit	294
§ 28. Recht des Ausländers und im Auslande	295
I. A u s l ä n d e r r e c h t	296
1. Bedeutung des § 28	296
2. Gegenseitigkeitsprinzip	296
3. Hauptniederlassung und Zweigniederlassung	296
II. R e c h t d e r i n t e r n a t i o n a l e n V e r t r ä g e	297
4. Bedeutung	297
5. Pariser Übereinkunft	297
6. Madrider Abkommen	299
7. Versailler Friedensvertrag	300
§ 29. Höhere Verwaltungsbehörde	301
§ 30. Inkrafttreten des Gesetzes	301

Inhaltsverzeichnis.	15
---------------------	----

Seite

U n h a n g.

A.. Nebengesetze	302
I. Zugaben-Verordnung (Verordnung vom 9. März 1932 Teil I)	302
II. Einheitspreisgeschäfte (Verordnung vom 9. März 1932 Teil III)	302
B. Internationales Recht	366
I. Pariser Übereinkunft	366
II. Madrider Abkommen	373
C.. Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen	375
<hr/>	
Sachregister	384

Abkürzungen.

- Begr. Begründung zum Entwurf des Gesetzes, Anfang 1909 dem Reichstag vorgelegt.
- DZB. Deutsche Juristenzeitung.
- GMW. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, herausgegeben von Ming.
- HbW. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.
- HR. (d. ZR.) Höchstgerichtliche Rechtsprechung (der Juristischen Rundschau).
- ZW. Juristische Wochenschrift.
- RomBer. . . Bericht der Kommission des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09.
- LZ. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
- MW. Markenschutz und Wettbewerb (Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz, herausgegeben von Waffermann).
- OLGR. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
- RG. Reichsgericht.
- RGBl. Reichsgesetzblatt.
- RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
- RGZ. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- UW. Unlauterer Wettbewerb.
- UWG. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- WZG. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.
-

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

vom 7. Juni 1909 (RGBl. 1909 Nr. 31 S. 499—506),
geändert 21. März 1925 (RGBl. II S. 115) und
9. März 1932 (RGBl. I S. 121).

§ 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wesentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5.

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzusetzen, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6.

Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

- a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
- b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
- c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf“ zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

Nach Beendigung eines Ausverkaufs ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem

Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird.

§ 7 a.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

§ 7 b.

Die unter §§ 7, 7 a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist

nicht beendet ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7 a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7 a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlass ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7 a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorkchieben oder Nachschieben von Waren);

2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 4 zuwider einen Handel eröffnet oder sich an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem Geschäft tätig wird.

§ 9.

Auf Saisonschluss- oder Inventurverkäufe, die von den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie für bestimmte Warengruppen als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden, finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer dieser Saisonschluss- und Inventurverkäufe sowie über die Art ihrer Ankündigung soll die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Bestimmungen treffen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7 a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7 a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7 b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Durch Beschluß des Reichsrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Reichsrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichsrats werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im

geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Erfasse des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von

einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Erfasse des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit

Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte,

zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwendet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Erfasse des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Anfeinden eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

§ 20 a.

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

§ 21.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne

Rückficht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22.

Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozessordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.

§ 23.

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 24.

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25.

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 26.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden.

Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsfachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 27 a.

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Das Einigungsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle unentschuldigter Ausbleibens Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelsfachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Einigungsamts durch die amtliche Berufsvertretung nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu der amtlichen Berufsvertretung beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben: Kommt ein Vergleich zustande, so findet auf ihn die Vorschrift des § 1044 a B.C. Anwendung. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden von der obersten Landesbehörde getroffen.

§ 28.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29.

Welche Behörden in jedem deutschen Lande unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des deutschen Landes bestimmt.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) außer Kraft.

Die gesetzgeberische Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

1. Was ist unlauterer Wettbewerb?

Unlauterer Wettbewerb ist der gegen die Gebote von Treu und Glauben im Handel und Verkehr unternommene Wettbewerb um die Kundenschaft eines anderen. Darin liegt das Moment der Sittenwidrigkeit. Die Sittenwidrigkeit ist hier die Begründung der Rechtswidrigkeit. Ein sittenwidriger Wettbewerb ist ein rechtswidriger Wettbewerb. Dabei kann die Sittenwidrigkeit sowohl eine individuelle (subjektive) wie eine generelle (objektive) sein,¹⁾ d. h. entweder auf unlauterer Gesinnung beruhen oder eine unlautere Wirkung erzeugen. Beides ist Gegenstand der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wenn diese Bekämpfung nicht Stückwerk sein soll. Das Gesetz beschränkt sich aber auf geschäftlichen Wettbewerb; anderen (namentlich immateriellen) Wettbewerb trifft es nicht; geschäftliche Sittenwidrigkeit ohne Wettbewerbscharakter trifft es auch nicht. Schon in dieser Beschränkung ist es ein beachtenswerter Vorstoß aus dem rein Juristischen ins Moralische, soweit die geschäftliche (nicht nur die kaufmännische) Werbetätigkeit

¹⁾ Vgl. Eister, Art. „Rechtswidrigkeit“, „Sittenwidrigkeit“, „Wettbewerb“ im HbR. Sb. IV, V, VI; Unlauterer oder unerlaubter Wettbewerb? in ZS. f. dtsh. R. 1927, 1076; ferner in JfR. 1932, 4 ff. Vgl. auch unten Anm. 8 ff. zu § 1.

in Betracht kommt. Die Bekämpfung dieser Sittenwidrigkeit im Geschäftsleben hat in dem Gesetz gegen den U.W. eine Magna Charta erhalten. Nicht der Wettbewerb als solcher, der keine Unlauterkeit zeigt, ist verpönt und kann auch nicht durch dieses Gesetz verpönt werden. Denn Wettbewerb, u. U. auch scharfer Wettbewerb, ist für die Erzielung vom Fortschritten erforderlich, also das Bestreben, im Kampfe um das wirtschaftliche Dasein dem Gegner den Rang abzulaufen und das Absatzgebiet durch Angebot besserer und preiswürdigerer Waren und Leistungen an sich zu ziehen. Konkurrenz ist zunächst noch keineswegs Konflikt, hat jedoch die Tendenz, Konflikt zu werden (L. von Wiese). Mag aber grundsätzlich Wettbewerb und Wettstreit kaum unterscheidbar sein, juristisch für das Recht ist eine möglichst scharfe Trennung nötig. Diese Trennung kann nicht aus der absoluten Wettbewerbsbehandlung hergeleitet werden; denn deren gibt es zu viele, die erlaubt sein müssen, jedes Prioritätsrecht hat wettbewerblichen Charakter. Das Unterscheidungsmerkmal kann nur aus den Beziehungen der Wettbewerbsbehandlung zu milieuhaften Erscheinungen, zu Grundsätzen der Umweltordnung hergeleitet werden. Und es darf nie außer acht gelassen werden, daß der Wettbewerb zunächst ein Verhältnis zwischen Individuum und Allgemeinheit ist und sich erst für den besonderen Fall zu einem Verhältnis zwischen Individuum und Individuum spezialisiert. Daher müssen Grundsätze allgemeinen Charakters für die Erkenntnis des Wesens des U.W. herangezogen werden, und dieser ist mithin ein solcher, der auf Kosten von Treu und Glauben und der sittlichen Grundsätze des gewerblichen und geschäftlichen Verkehrs unternommen wird. Ab dann entsteht nicht allein für den oder die einzelnen Geschädigten, sondern auch für die Allgemeinheit, für den Staat eine nicht zu unterschätzende Gefahr, deren unnachsichtige Bekämpfung und tunlichste Ausrottung sein eigenstes Interesse erheischt.

Denn das Schutzobjekt bei dieser Bekämpfung soll nicht so sehr das kaufende Publikum als vielmehr der redliche Wettbewerber sein (vgl. z. B. RSt. 47, 281), und dies bedeutet, daß dem ehrlichen Geschäftsverkehr als solchem Schutz gegen Unlauterkeit gewährt werden soll. (Näheres hierüber s. in den Erläuterungen zu § 1.)

2. Entwicklung der Bekämpfungsmaßnahmen bis zum deutschen Gesetz von 1909.

a) Bis zum Erlaß des Gesetzes von 1896.

So einig man in der Ansicht war, daß eine derartige Schädigung nicht länger bestehen könne, so schwierig erschien es, die geeigneten Mittel zur Beseitigung eines Übels zu finden, welches die mannigfachsten Schleichwege und Hinterpförtchen zu finden wußte, um zu seinem Ziele zu gelangen. Denn gerade diese Art des Wettbewerbes war findig darin, sich jede Masche der Abwehrgesetzgebung zunutze zu machen, sich auf formale Neugestaltung sonst verbotener Wettbewerbsmaßnahmen zu stützen und es damit zu versuchen, bis auch solche Neugestaltung von der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung unter die verbotenen Wettbewerbsmaßnahmen eingereicht wurde.

Die Gesetzgebung im Reiche wie in den deutschen Einzelstaaten bot lange Zeit keine genügende Handhabe zur Vermeidung oder auch nur zur Einschränkung des Übels, weder auf strafrechtlichem noch auf zivilrechtlichem Gebiete. Wie *Rohler* hervorhebt,¹⁾ vermeidet der unlautere Wettbewerb (wie dies auch heute noch der Fall ist) gerade die gesetzlich verpönten Gestalten, um in unzähligen Ver-

¹⁾ *Markenschutz*, Würzburg 1884, S. 70. Ähnlich drückt sich auch *Bouillet* aus: *Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tout genre*, Paris 1892, Introduction p. VIII.

kleidungen dem lokalen Verkehr die Früchte seiner redlichen Bemühungen abzujagen. War also das wirklich deliktische Handeln (Betrug, Verleumdung, strafbarer Eigennuß, namentlich in Gestalt der Verletzung des geistigen Eigentums, insbesondere der Patent-, Muster- und Markenschutz-gesetze und dergl.) mit den Rechtsmitteln der Strafgesetzgebung zu fassen, so war das doch nicht der Fall bei der häufigen Erscheinung des U. B. in Gestalten, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht oder nur zum Teil erfüllten. So fehlte oft, um einen Betrug, d. i. die in rechtswidriger Gewinnsucht durch Täuschung herbeigeführte Vermögensschädigung, als vorliegend anzunehmen — wenngleich nach mehrfach ausgesprochener Ansicht des Reichsgerichts Identität der Person des Getäuschten und der des Geschädigten nicht gegeben zu sein braucht —, doch die innere Wechselwirkung zwischen Täuschung und Schädigung, insofern als ein ganz außerhalb des Kampfes stehender Dritter geschädigt sein kann, ohne daß die Irrtumserregung gerade gegen ihn gerichtet war. Ebenso wenig konnte bei Krediterschädigung eine strafbare Beleidigung oder Verleumdung angenommen werden, wenn dem Täter die Absicht oder das Bewußtsein der Verletzung der Geschäftsehre des Anderen nicht nachzuweisen war, wiewohl auch hier das Reichsgericht bemüht war, dem Geschädigten tunlichst Schutz angedeihen zu lassen.

Wie das Strafrecht, so versagte auch das Zivilrecht in der Bekämpfung des U. B. Denn wenn auch jede unerlaubte Handlung zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach der Gesetzgebung aller Kulturstaaten nach sich zieht, so ist als unerlaubte Handlung doch immer nur eine gesetzlich verbotene oder rechtswidrige (nicht schon sittenwidrige) Rechtshandlung anzusehen.

Man suchte nun auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung *Frankreichs* zu exemplifizieren. Bekanntlich spülten

in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts die hochgehenden Wogen der Revolution alle Privilegien und Monopole, alle Zünfte und Innungen über Bord des arg bedrängten Staatsschiffes, und das namentlich auf Betreiben des Jakobinerklubs zustande gekommene Gesetz vom 17. März 1791 verkündete das Prinzip der unbedingten Freiheit der Arbeit und der Industrie, indem es die unbeschränkte Wahl und Ausübung des Gewerbes jedweder Art gewährte. Was über zwei Menschenalter später in Deutschland eintrat, die Gewerbefreiheit, war somit in weit unbegrenzterer Form in Frankreich längst gegeben. Indessen hatten sich hier die nachteiligsten Folgen bald bemerkbar gemacht, zu deren Beseitigung nicht sowohl der Code pénal als vielmehr der Code civil die geeignete Handhabe bieten sollte. Die schrankenlose, von keiner behördlichen Genehmigung abhängige, nicht einmal auch nur an eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde geknüpfte oder sonstwie bedingte Gewerbefreiheit trieb bald für die einzelnen Beteiligten und schließlich für alle Gewerbe bedenkliche Blüten, da neuerworbene Freiheiten meist dazu verführen, über die Stränge zu schlagen. Aber es wäre falsch, nun daraufhin anzunehmen, nur die Gewerbefreiheit habe den U.W. erzeugt oder ihr allein sei seine große Ausbreitung zuzuschreiben gewesen. Solche Annahme beruht auf den zwei Irrtümern: daß die absolute Zahl der Fälle eines U.W. maßgebend sei und daß das Maß der Bekämpfung des U.W. maßgebend sei. Naturgemäß wird, je größer und stärker der Wettbewerb wird, um so größer und stärker auch der Anreiz zu unlauterem Wettbewerb sein; und daß in der Zeit der Monopole und Privilegien und der langsamen Gewerblichkeit die stille Abwehr und unsichtbare Bekämpfung der Unlauterkeit in Wettbewerbshandlungen schon das erreicht, was in einem modernen Erwerbsleben

nur durch organisierte Überwachung und gesetzliche Bestimmungen erreicht werden kann, bedarf kaum eines Beweises. Je lebhafter der gewerbliche Kampf, je ausgebreiteter die Kundentwirkung, je zahlreicher überhaupt die Bevölkerung wird, um so mehr Gelegenheit ist für Überschreitung der Grenzen alter kaufmännischer und gewerblicher Tradition gegeben und um so losender wird der gelegentliche Gewinn aus vertwerflichem Tun. Mit der Gewerbefreiheit als solcher hat das nur insofern etwas zu tun, als die früheren monopolistischen Bindungen und zugleich ihre klare Unsicherheit einem ungehinderten Zugang aller möglichen unsicheren Elemente wichen. Dem Grade nach muß also mit der neueren Zeit der wirtschaftlichen Betätigung und mit der Lockerung fester Wirtschaftsformen des Einzelhandels die Ausbreitung des UW. größer werden, und insofern hat jener Satz eine gewisse äußerliche Berechtigung; aber einen UW. als solchen gab es auch früher.

Ein erstes, in Frankreich angewandtes Mittel zur Beseitigung dieses Übels, das man als ein Quasidelikt ansah, glaubt man in den Bestimmungen ¹⁾ des im Februar 1804 erlassenen 4. Titels des Code civil zu erblicken, welche lauten:

§ 1382. Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.

§ 1383. Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

¹⁾ Im Grunde genommen enthalten diese Bestimmungen, die wir übrigens in fast allen anderen Zivilgesetzbüchern finden, weiter nichts als eine Erweiterung der lex Aquilia, deren Leitmotiv dahin geht, daß jeder den durch seine Schuld (Arglist) entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet sei. Dig. 4. 3, Cod. 2, 21 de dolo malo L. 31 D. ad leg. Aquil, 9. 2.

Dies darf als Anstoß zu einer Bekämpfung des UWB. und als eine gewisse frühe Handhabe des französischen Rechts angesehen werden. Man nahm dann einige Tatbestände heraus, die man wegen ihrer Unlauterkeit bekämpfte, die *usurpation de nom* (französische GG. vom 28. Juli 1824, 23. Juni 1857 [mit Ergänzungen von 1873 und 1890], 30. Juni 1886), *usurpation d'enseigne* (Schild, äußere Kennzeichnung des Geschäftslokals), Mißbrauch der Herkunftszuweisung einer Ware, Nachahmung individueller Warenbezeichnungen, ebenso von Titeln von Druckschriften, Umhüllungen von Waren, Anmaßung besonderer Auszeichnungen oder von Titeln, Patenten, und namentlich das *dénigrement*, die Anschwärzung, Herabsetzung oder Verleumdung des Konkurrenten.

Auch für Deutschland lag es nahe, zunächst die analogen Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung zu gleichem Zwecke wie in Frankreich heranzuziehen; dieser Versuch ist jedoch gescheitert, nicht zum letzten auf Grund der Stellung, welche das Reichsgericht zu dieser Frage seinerzeit eingenommen hat. Hat doch das Reichsgericht selbst in solchen Fällen, wo das französische Recht in deutschen Rechtsgebieten noch Platz griff, die Anwendung der vagen Bestimmung, wie sie die französischen Gerichte, namentlich der Kassationshof in Paris, handhaben, ausdrücklich abgelehnt.¹⁾ Die Gründe dieser einander diametral gegenüberstehenden Rechtsauffassungen sind verschiedener Art. Einmal lag es jahrhundertlang und liegt auch jetzt noch häufig im Wesen des deutschen Richters, sich tunlichst genau an den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes zu halten, während der Franzose leichter geneigt ist, der Sinnverwandtschaft mangelhafter Gesetzesbestimmungen mit anderen nachzugehen, die *ratio legis* tunlichst zu generalisieren, ähnlich wie auch der Engländer dem Richter größere

¹⁾ Vgl. RGZ. 17, 101; 18, 93; 15, 120.

Freiheit in der Rechtsfindung gegeben hat.¹⁾ Gerade in einer Materie wie der der Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens ist solche Freiheit bringend erforderlich, wenn die Winkelzüge der Unlauteren auch nur einigermaßen vom Recht gefaßt werden sollen. Auch der englische Richter hat hier eine hochstehende, salomonische Rechtsprechung ausgebildet. Vgl. *Rosenthal*, Begriffsbestimmungen (in dem systematischen Teil seines Kommentars). Hinzukommt, daß in Frankreich alle Verstöße des unlauteren Wettbewerbs, da sie sich ausschließlich oder zumeist auf dem Gebiete des gewerblichen Verkehrs abspielen, der Kompetenz der Handelsgerichte unterworfen sind.²⁾ Während nun bei uns das zum größten Teil mit Laien besetzte Institut der Handelsgerichte erst jüngerer Datums ist, bestehen in Frankreich die unter dem Vorsitz eines gelehrten Richters aus Vertretern des Handels und der Industrie zusammengesetzten Handelsgerichte bereits seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Ist somit dort dem Laienelement ein erheblicher, um nicht zu sagen ausschlaggebender Einfluß auf die Rechtsprechung auf diesem Gebiete des gewerblichen Lebens gegeben, so darf es nicht wundernehmen, wenn die Rechtsprüche dieser Gerichtshöfe nicht an dem starren Buchstaben des Gesetzes haften, sondern, von Zweckmäßigkeitsgründen getragen, den jeweiligen Bedürfnissen des praktischen Lebens tunlichst Rechnung tragen. Endlich dürfen wir einen Umstand nicht vergessen, nämlich den Einfluß der Staatsanwaltschaft in Frankreich auf die Rechtsprechung.

¹⁾ *Mendelssohn-Bartholdy*, Das Imperium des Richters, Straßburg 1908, S. 150 ff., wo es u. a. heißt: „Man bindet den Richter an die Gesetze, wenn man ihm mißtraut, . . . wenn man ihm aber vertraut, so läßt man ihm Freiheit vor dem Gesetz, soviel er selbst sie braucht und haben will.“

²⁾ Code de commerce Art. 631 ff.

Letztere hat jeberzeit das Recht und die Pflicht, Rechtsprüche, welche ihr zweifelhaft erscheinen und die sie aus Gründen des öffentlichen Interesses einheitlich festgelegt wissen will, dem obersten Gerichtshof (Revisionshof) zur Entscheidung vorzulegen, eine außerordentlich wertvolle Einrichtung behufs Erzielung einheitlicher Rechtsprechung und Rechtspflege. Der Revisionshof hat aber als von jeher alleinige höchste Instanz in unverbrüchlicher Konsequenz in allen Fällen, wo irgendwie ein U.W. vorlag, die *erzensive Anwendung* der oben angezogenen Bestimmungen gutgeheißen. Auch bei uns macht sich neuerdings ein solches Bestreben in der reichsgerichtlichen Judikatur über Fragen des U.W. geltend, erleichtert durch den Umstand, daß zur Erzielung der einheitlichen Anwendung des deutschen U.W.G. wie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche die gewerblichen sowie die literarischen und künstlerischen Schutzrechte betreffen, die Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen worden ist.

Es ist und bleibt das unbestrittene, nicht genug hervorzuhebende Verdienst *Kohlers*, daß er immer und immer wieder, und zwar zu Zeiten, als der U.W. ein dem deutschen Volke, ja selbst den deutschen Juristen noch ungeläufiger Begriff war, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Gefahren des U.W. im gewerblichen Leben hingewiesen und nach dem Beispiele der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine allgemeine Anwendung auch der deutschrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des U.W. empfohlen hat; hatte er auch nicht diesen unmittelbaren Erfolg, so doch einen mittelbaren: es kam gerade auf Kohlers rastloses Betreiben die Frage der Gemeinschädlichkeit des U.W. und seiner Bekämpfung immer mehr in Fluß, alsbald erschienen Abhandlungen juristischen Inhalts mit Vorschlägen, die teils dem Erlasse eines Sondergesetzes ernstlich das Wort redeten, teils die bestehende Gesetzgebung für

ausreichend ansahen,¹⁾ bald einen zivilrechtlichen Schutz für zweckdienlich, bald einen strafrechtlichen Schutz für notwendig erachteten. Schließlich wurden aus industriellen und kommerziellen Kreisen der Bevölkerung Petitionen um Erlaß von Schutzmaßnahmen gegen den UW. an den Reichstag und an die Reichsregierung gerichtet, die in der Folge nicht unberücksichtigt bleiben konnten.

So finden wir denn bereits in dem Gesetze zum Schutze der *W a r e n b e z e i c h n u n g e n* vom 12. Mai 1894 die ersten deutschrechtlichen Bestimmungen gegen den UW., allerdings nur insoweit, als sie in dem technischen Rahmen eines Warenzeichenschutzgesetzes unterzubringen sind. Die Verschleierung der Herkunft der Ware und die Fälle der Täuschung durch verwechslungsfähige Zeichen sind die Brücke vom Warenzeichenschutzgesetz zum Schutzgebiet gegen den UW.; die Auswüchse des Kellamewesens, die gerade in erster Linie auf eine Verschleierung der Herkunft der Waren zielen, haben hauptsächlich den Anstoß zum Erlaß des neuen Gesetzes gegeben und bilden somit auch seinen Ausgangspunkt. Hier besteht nun die engste Verbindung zum § 16 UWG., der den Mißbrauch von Namen und anderen Bezeichnungen betrifft. Auch der Ausstattungsschutz, der im § 15 des WZG. geregelt ist, gehört viel eher in das Gesetz gegen den UW. als in jenes Gesetz, das sich mit eintragungsfähigen Warenmarken beschäftigt.

b) Die wichtigsten Grundzüge des Gesetzes von 1896.

Bereits bei Beratung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen wurde im Reichstag der Versuch gemacht, Bestimmungen dorthin aufzunehmen, die den auf Täuschung berechneten wahrheitswidrigen Angaben

¹⁾ Nach dem, Wie ist dem UW. zu begegnen? Wien 1893. — Raß, UW. Vortrag. Berlin 1894.

über Herkunft, Beschaffenheit und Wert der angebotenen Waren entgegneten sollten. Dieser Versuch ist jedoch von der Regierung und vom Reichstage unter der Begründung abgewiesen worden, daß diesen Vorschriften nicht in einem Warenzeichenschutzgesetz, sondern in einem besonderen Gesetze zur Bekämpfung des UW. Ausnahme zu gewähren sei. Die alsbaldige Vorbereitung eines solchen Gesetzes wurde von der Regierung in Aussicht gestellt, und bereits im Januar 1895 erschien auch der Entwurf zu diesem Gesetze nebst Begründung.

Die Gesichtspunkte, welche bei Aufstellung des Entwurfs von 1895 die maßgebenden und leitenden gewesen, sind noch heute als grundlegend wichtig für die Regelung der ganzen Materie anzusehen. Es waren etwa die folgenden:

Trotz der Vielseitigkeit der Gestalten, in welchen sich der UW. zeigt, erschien es gegenüber der oben dargelegten Rechtsprechung der deutschen Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, nicht geboten, dem französischen Beispiele zu folgen und nur eine allgemeine Vorschrift zu geben, an die sich dann eine gelegentliche gesetzliche Kasuistik anschließen könnte, vielmehr empfahl es sich zunächst wenigstens, die besonderen Auswüchse des UW. zwar kasuistisch, aber doch schon die heute noch wichtigen Hauptpunkte zusammenfassend zu treffen. Als solche erschienen fünf besonders hervortretende Erscheinungen: 1. der Reklameunfall, 2. die Quantitätsverschleierungen, 3. die Kreditfälschung, 4. der Firmen- und Namensmißbrauch, 5. die Geschäftsgeheimnisverletzung.

Was den Schutz im allgemeinen betraf, so sollte er in erster Linie auf zivilrechtlichem Gebiet zu fordern sein und in der Klage auf fernere Unterlassung der Zuwiderhandlung sowie auf Schadensersatzleistung bestehen, und

nur da, wo auf Kosten der Wahrheit und mit besonders verwerflichen Mitteln der unlautere Mitbewerber sein Wesen treibt, sollten nach Maßgabe der vom Reichstag damals beratenen Novelle zur Strafprozeßordnung, wonach bei der Verfolgung sogenannter Privatdelikte die Privatklage an Stelle der öffentlichen Klage treten sollte, Strafbestimmungen Platz greifen, indessen sollte die strafrechtliche Verfolgung im allgemeinen mittels der Privatklage, und nur wenn das öffentliche Interesse berührt war, im Wege der öffentlichen Klage seitens der Staatsanwaltschaft betrieben werden.

Nach der Begründung zu dem Gesetz von 1896 sollte nur die mit unlauteren Mitteln kämpfende, insbesondere der Vorspiegelung unwahrer Tatsachen sich bedienende, d. i. die *schwindelhafte* *Kelkame* gesetzlich unzulässig sein, aber auch nicht ohne jede Rücksicht auf ihre Wirkung, sondern nur für den Fall, daß sie entweder an sich geeignet oder unternommen ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die nicht auf Täuschung abzielende unwahre Angabe ist nur zivilrechtlich, die betrügerische aber strafrechtlich und somit ebenfalls zivilrechtlich verfolgbar. Die *Kelkame* besteht, wie der Ursprung des Wortes besagt, in der Anpreisung einer zum Verkauf gestellten Ware oder gewerblichen Leistung (Arbeit); sie führt zum Rechtsbruch, wenn sie in der Behauptung unrichtiger oder unwahrer Tatsachen über die angepriesene Ware oder die gewerbliche Leistung besteht. Wenn auch die Person des Getäuschten und des Geschädigten nicht zusammenfallen müssen, so muß doch die Wechselwirkung, der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung und Schädigung, bestehen. Zum Tatbestande des strafbaren *UW.* genügt aber schon die Aufstellung wissentlich unwahrer tatsächlicher Angaben, welche an sich geeignet sind, eine Täuschung hervorzurufen, ohne daß eine solche in Wirklichkeit

erfolgt ist. Hierin zeigt sich der fruchtbare Gedanke, daß auf dem hier in Rede stehenden Gebiet das Objekt der Bekämpfung schon die Unlauterkeit als solche sein sollte, nicht erst der durch Unlauterkeit herbeigeführte Erfolg.

In oft gemeinschädlicher Weise zeigte sich ferner der U.W. in den Angriffen auf den Ruf und den Kredit des unbequemen Mitbewerbers. Gegen solches Gebaren bot die Gesetzgebung und Rechtsprechung vor dem Gesetz von 1896 wenn überhaupt, so doch nur geringe Hilfe. Nach der Auslegung, welche das Reichsgericht dem § 186 StGB. gab, macht sich derjenige der Beleidigung schuldig, der in bezug auf einen Kaufmann ohne weitere Einschränkung die unwahre, d. i. wißentlich unrichtige Angabe, daß derselbe zahlungsunfähig geworden, macht. An der Hand dieser noch dazu lediglich strafrechtlichen Bestimmung ließ sich dem U.W. mit Erfolg nicht entgegenreten. Das Gesetz von 1896 verbot daher zwei Arten von Kreditbeschädigung: die üble Nachrede und die verleumderische Kreditbeschädigung. Die üble Nachrede hat die Aufstellung nicht erweislich wahrer Behauptungen zur Voraussetzung, gleichviel ob der, der die Behauptungen aufstellt, sie für wahr gehalten hat oder nicht. Werden dagegen die unwahren Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt, dann liegt eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vor, auch ohne den Beweggrund des U.W.

Ebensowenig ausreichend war früher der Schutz der Firma und des Namens eines geschäftlichen Unternehmens gesichert. Der Schutz der Firma eines Kaufmanns ist zwar bereits im Handelsgesetzbuch vorgesehen, indessen genügt das nicht, da hier der Mißbrauch der Firma durch irgendwelche für wesentlich erachtete Abänderung zumeist nicht verfolgt werden kann. Ferner ist dort nur die Firma eines im Handelsregister eingetragenen Kauf-

manns geschützt, während der Name des Geschäftes anderer, nicht als Vollkaufmann anzusehender Gewerbetreibender schutzlos gewesen wäre. Wesentliche Änderungen und Verbesserungen hatte bereits das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 und in seiner Umgestaltung als Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gebracht; indessen erstreckte sich sein Schutz natürlich nur auf Waren und Warenbezeichnungen, d. h. auf den Mißbrauch der Firma und des Namens eines Andern bei der Kennzeichnung von Waren. Dieser von dem Gesetz von 1896 unternommene Vorstoß gegen jeden Mißbrauch der Bezeichnung, unter welcher ein fremdes oder ein eigenes Erwerbsgeschäft geführt wird, im geschäftlichen Verkehr, d. h. unter Gewerbetreibenden, zur Herbeiführung von Verwechslungen ist eine der wichtigsten Positionen auch des Gesetzes von 1909 geblieben (§ 16) und hat durch die höchst richterliche Rechtsprechung fast ebensoviel Interesse, Förderung und Ausgestaltung erfahren wie z. B. die die General Klausel und die unwahren Reklamemittelungen behandelnden §§ 1 und 3.

Eines der wichtigsten Kapitel schon des Gesetzes von 1896 bildeten die Bestimmungen über den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zuvor hatte, wenigstens von Reichs wegen, ein Schutz gewerblicher Geheimnisse nicht bestanden, denn der Schutz erstreckte sich, abgesehen von der jedem Beamten obliegenden Amtsverschwiegenheit, nur auf Staatsgeheimnisse,¹⁾ auf das Briefgeheimnis,²⁾ auf die den Rechts- und ärztlichen Beiständen anvertrauten Geheimnisse³⁾ sowie auf die Geheimnisse eines Betriebes gegenüber den Vertretern der Berufsgenossenschaften bei der Überwachung der Unfallverhütung. Auch hier ergaben sich wiederum enge Be-

¹⁾ §§ 92 I und 353 a EtGB.

²⁾ § 299 EtGB. — ³⁾ § 300 EtGB.

rührungspunkte mit urheberrechtlichen Schutzbedürfnissen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die wirklichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in das Gebiet des Immaterialgüterrechts fallen, stellen sie doch, ähnlich wie die Erfindung, zumeist das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit dar, das ebenso auf Schutz Anspruch erheben darf wie die Erfindung. Rohler hatte schon vor geraumer Zeit den strafrechtlichen Schutz des Geschäftsgeheimnisses als „ein dringendes Postulat der deutschen Gesetzgebung“ bezeichnet, weil wesentliche Interessen der redlichen Industrie gegenüber den Usurpationen dessen, was erdacht und erfonnen ist, zu schützen sind.⁴⁾ Schwierig bleibt nur die Feststellung, wann wirklich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt und wie weit ein Schutz auch gegen den aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer durchführbar ist.

Da die Verletzung der Geschäftsgeheimnisse fast ausschließlich im UW. ihren Beweggrund hatte, so war die Einfügung der Schutzbestimmungen für die Geschäftsgeheimnisse in den Rahmen eines der Bekämpfung des UW. dienenden Gesetzes durchaus geboten, und die Beibehaltung dieser Materie im Gesetz von 1909 (§§ 17—20) beweist, daß sich die Betrachtung des Geheimnisverrats als Teil unlauteren Geschäftsgebarens theoretisch und praktisch bewährt hat. Nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten war es möglich, allen seinerzeit geäußerten Wünschen gerecht zu werden. Von der einen Seite wurde überhaupt jeder Schutz als entbehrlich, sogar als bedenklich verworfen; die Gegner vermochten andererseits sich den Schutz nicht umfassend genug, namentlich rücksichtlich der Zeit, vorzustellen. Auf diese Dinge ist angesichts der im Jahre 1932 erlassenen Verordnung bei der Erläuterung der §§ 17 ff. UWG. noch ganz besonders einzugehen, so daß die hierauf bezüglichen

⁴⁾ „Patent- und Industrierecht“ Heft I S. 92 („Glaser's Annalen“ 88 S. 31).

Erwägungen aus der Zeit vor 1896 keine Aktualität mehr beanspruchen können.

Die Entstehungsgeschichte und die Grundsätze des Gesetzes vom 27. Mai 1896 sind hier ausführlicher geschildert worden, weil zum Verständnis des neuen Gesetzes das alte nicht entbehrt werden kann und einige der wichtigsten Grundlagen des geltenden Rechts sich darin bereits maßgebend vorgezeichnet fanden.

c) Modifizierung des Gesetzes von 1909.

Nicht viele Jahre konnte sich das Gesetz von 1896 ungeänderter Geltung erfreuen. Zunächst fanden seine Vorschriften, die nach der deutlich zutage getretenen Absicht des Gesetzgebers nur einige Fälle des UW. treffen sollten, eine Ergänzung in den §§ 823, 824 und besonders 826 des BGB. Gerade der letztere Paragraph erschien geeignet, allen vorwiegend illoyalen Schädigungen des Verkehrslebens in wirksamer Weise entgegenzutreten und auch für den Wettbewerb eine Generalklausel, unter die alle nicht im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Tatbestände fallen, zu bilden. Nachdem das RG. (RGZ. Bd. 48 S. 119) diese Ansicht gebilligt und den § 826 als Schutzwehr gegen illoyale Handlungen bezeichnet hatte, schien der von Vielen beklagte Übelstand, daß das Gesetz keine allgemeinen Grundsätze aufstelle, sondern nur Spezialfälle treffe, beseitigt und eine ruhige Weiterentwicklung des Gesetzes gewährleistet.

Trotzdem verstummten die Wünsche nach einer Erweiterung des Gesetzes nicht. Teils sollten Unzuträglichkeiten durch Mißgriffe gerichtlicher Entscheidungen, veranlaßt durch Unklarheiten im Gesetz, entstanden sein, teils wurde das Fehlen wichtiger Vorschriften gegen gewisse unlautere Machenschaften („bei den in ständiger Wandelung begriffenen Schlichen und Kniffen“, vgl. RGSt. 41, 81) bemängelt.

Um den Wünschen der Beteiligten entgegenzukommen, hat zunächst das Reichsamt des Innern im Februar 1907 Sachverständige aus den Kreisen des Handwerks und Handels sowie Rechtskundige zur Besprechung einer *Revisio n d e s G e s e z e s* eingeladen, hat dann im Dezember 1907 einen vorläufigen Entwurf eines Abänderungsgesetzes veröffentlicht (abgedruckt im Reichsanzeiger vom 16. Dez. 1907 und in *MuW.* 7 S. 49), „um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben“. Nachdem die Interessenten sich sehr eingehend geäußert hatten, ging im Januar 1909 dem Reichstag ein gegenüber dem ersten in mehreren Punkten abgeänderter Entwurf zu (abgedruckt mit Begründung in *MuW.* 8, Februarheft). Der Reichstag überwies den Entwurf am 25. Januar 1909 einer Kommission von 21 Mitgliedern, die sich am 26. Januar konstituierte und in zwei Lesungen bis 5. Mai 1909 den Entwurf durchberiet und mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen dem Reichstag zur Annahme empfahl. Noch im Mai fand die zweite und dritte Lesung im Reichstag statt, in der das Gesetz in der bis zum Jahre 1925 geltenden Fassung beschlossen und am 7. Juni 1909 (*RGBl.* S. 499) veröffentlicht wurde. Seitdem ist es zweimal abgeändert worden. Durch Gesetz vom 21. März 1925 (*RGBl.* II 115) ist infolge des Beitritts des Deutschen Reiches zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren der § 22 geändert worden, und durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (*RGBl.* I 121) haben die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen (§§ 6—10) und diejenigen über den gewerblich-wettbewerblichen Geheimnisverrat (Industriespionage) (§§ 17—20) Abänderungen erfahren und es ist ein neuer § 27a (über Einigungssämter) eingefügt worden. Zugleich ist mit derselben Verordnung — ohne daß dadurch das *UWG.* ausdrücklich und formell berührt wurde — das

Zugabewesen gesetzlich geregelt worden, was als eine Paraphrase zu den §§ 1, 3 und 4 UWG. angesehen werden kann, und es sind Bestimmungen über Einheitspreisgeschäfte getroffen worden (über Beides siehe den Anhang dieses Buches).

3. Übersicht über den Inhalt des geltenden Gesetzes.

Die hauptsächlichsten Änderungen des jetzigen Gesetzes gegen das frühere sind die (erst von der Reichstagskommission beschlossene) Einführung der Generalklausel, die Einführung von Vorschriften über die Haftung des Prinzipals für Handlungen Angestellter, über Ausverkaufswesen, Bestechung von Angestellten (ebenfalls erst durch die Kommission eingeführt) und Verschärfung der Strafen sowie Erleichterung zivilprozessualen Vorgehens. Daneben sind noch viele Einzelheiten geändert, z. B. die vielangegriffenen Worte „tatsächlicher Art“ in §§ 1 und 4 des früheren Gesetzes gestrichen, so daß kaum eine Vorschrift des alten Gesetzes genau wörtlich übernommen, aber doch der seinerzeit begonnene Weg folgerichtig fortgesetzt worden ist.

Jetzt steht der Generalklausel (§ 1) eine Reihe besonders genannter Einzelfälle gegenüber, die sich wie folgt gliedern lassen:

I. Einwirkungen auf das Publikum:

1. durch unrichtige bezw. ungehörige Angaben:

- a) über die eigene geschäftliche Sphäre, und zwar
 - α) durch unlautere Anpreisung (§§ 3—5),
 - β) durch Ausverkaufs- und ähnliche Ankündigungen (§§ 6—10),
 - γ) durch Warenmengenverschleierung (§ 11);